



## Nr. 10 / 21. Mai 2010

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

75

Satzung zur Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt

77

Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt (Schulsatzung) – (3. Änderungssatzung der Schulsatzung – 3. ÄndSSchulS)

77

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

78

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005

80

#### Umweltfragen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Heizkraftwerk (Heizkraftwerk Freiham) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München

80

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Verbandsversammlung am 8. Juni 2010

82

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern

82

#### Kommunalverwaltung

##### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See**

##### Vom 22. April 2010

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende Satzung:

##### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2008 (OBABI S. 109), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle zu § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Bezeichnung	E + EGW	%
Berg	15.284	11,60
Bernried	7.089	5,38
Feldafing	11.187	8,49
Münsing	10.091	7,66
Pöcking	11.319	8,59
Seeshaupt	6.782	5,15
Tutzing	24.760	18,79
Starnberg	59.160	34,34
Summen	145.672	100,00"

2. Die Tabelle zu § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a	1	2		3		4
b	Inanspruchnehmer	Einwohnerwerte		Abwassermenge Trockenwetter		Abwassermenge Regenwetter
		E+ EGW	%	pro Tag (m <sup>3</sup> /d)	pro Stunde (m <sup>3</sup> /h)	pro Stunde (m <sup>3</sup> /h)
c	<b><u>Westufersammler:</u></b>					
d	Bernried mit LVA	7.089	4,82	1.147	61	130
e	Tutzing	24.760	16,85	4.010	215	455
f	Feldafing mit Bundeswehr	11.187	7,61	1.811	97	205
g	Pöcking mit Badestrand Possenhofen ohne Bundeswehr Maxhof	11.319	7,70	1.833	98	208
h	Starnberg mit Bundeswehr Max- hof, ohne Stadtteil Percha (Ge- bietsstand 31.12.1976)	55.917	38,04	9.053	482	1.027
i	<b>Westufersammler Summe:</b>	<b>110.272</b>	<b>75,02</b>	<b>17.854</b>	<b>953</b>	<b>2.025</b>
k	<b><u>Ostufersammler:</u></b>					
l	Seeshaupt	6.782	4,61	1.097	59	125
m	Münsing	10.091	6,86	1.633	87	185
n	Berg mit Ortsteil Alpe, Gem. Icking	15.284	10,40	2.475	132	281
o	Starnberg, Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	3.243	2,21	526	28	60
p	<b>Ostufersammler Summe:</b>	<b>35.400</b>	<b>24,08</b>	<b>5.731</b>	<b>306</b>	<b>651</b>
q	<b>Abwasserverband Starnberger See</b>	<b>1.328</b>	<b>0,90</b>	<b>215</b>	<b>11</b>	<b>24</b>
r	<b>Endsumme:</b>	<b>147.000</b>	<b>100,00</b>	<b>23.800</b>	<b>1.270</b>	<b>2.700</b>

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 22. April 2010

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn  
Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 3. Mai 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt****Vom 16. April 2010**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

## § 1

§ 23 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2004 (OBABI S. 145) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst. Die örtliche Rechnungsprüfung übernimmt der Prüfungsausschuss des Krankenhauszweckverbandes. Die Kassenprüfung übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt insoweit, als sie der Verbandsvorsitzende überträgt.“

b) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 16. April 2010

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 20. April 2010 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) – (3. Änderungssatzung der Schulsatzung – 3. ÄndSSchulS)**

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über

das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) folgende Satzung:

## § 1

## Änderungen

Die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 20. Juli 1994 (OBABI S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 1998 (OBABI S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „mit dem Klinikum Ingolstadt“ durch die Worte „mit der Klinikum Ingolstadt GmbH“ ersetzt.

2. In § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Worte „und Entbindungspfleger“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „am Klinikum Ingolstadt“ durch die Worte „des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

## Organisation, Lehrerdienstordnung

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Einzelne Schulen werden zu Bereichen zusammengefasst, denen ein Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin vorsteht.

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

(5) Ein Schulleitungsteam, das sich aus dem Direktor/der Direktorin, den Bereichsleitern/innen, drei Fachschaftsleitern/innen, einem Mitglied der Geschäftsleitung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt und dem/der Personalratsvorsitzenden zusammensetzt, erfüllt die Aufgaben des Schulforums (vgl. Art 69 BayEUG). Zu den Sitzungen des Schulforums sollen Vertreter der Schülerschaft hinzugezogen werden.

(6) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in, Bereichsleiter/innen und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

(7) Der Direktor/die Direktorin und die Bereichsleiter/innen werden von der Verbandsversammlung bestellt. Die Bereichsleiter/innen müssen eine pädagogische Qualifikation mit der Befähigung zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen, möglichst in der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft, besitzen.

(8) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1998 (KMBI I S. 466), geändert durch KMBek vom 31. Januar 2008 (KWMBI I S. 35) in der jeweils gültigen Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.“

6. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (Art. 5 BayEUG).“

7. In § 5 wird der bisherige Absatz 1 neuer Absatz 2, der bisherige Absatz 6 neuer Absatz 3. Die bisherigen Absätze 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

8. Es wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.“

9. Der bisherige § 6 entfällt.

10. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Haftung

Der Schulträger haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen und hat für ausreichenden Haftpflichtversicherungs-

schutz zu sorgen. Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern der jeweilige Ausbildungsbetrieb die Schüler während der fachpraktischen Ausbildung nicht in seine Berufshaftpflichtversicherung eingeschlossen hat.“

§ 2  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Ingolstadt, 1. Juli 2009  
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**9. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**

**Vom 10. Mai 2010**

Die Verbandsatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 9. November 2009 (OBABI S. 174) wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem südlichen Landkreis München  
Gemeinde Neubiberg

aus dem Landkreis Miesbach  
Gemeinde Waakirchen

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde Kochel a. See

aus dem Landkreis Rosenheim  
Gemeinde Tuntenhausen“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
<b>Kreisfreie Stadt Rosenheim</b>			
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	<b>X</b>		
<b>aus dem südlichen Landkreis München</b>			
Gemeinde Neubiberg	<b>X</b>		
<b>aus dem Landkreis Miesbach</b>			
Gemeinde Waakirchen		<b>X</b>	
<b>aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</b>			
Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See für die Gemeinde Kochel a. See	<b>X</b>	<b>X</b>	
<b>aus dem Landkreis Rosenheim</b>			
Gemeinde Tuntenhausen		<b>X</b>	

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 10. Mai 2010  
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Mai 2010 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Heizkraftwerk (Heizkraftwerk Freiham) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München**

**Bekanntmachung vom 21. Mai 2010  
55.1-8711.1-146**

Die SWM Services GmbH (SWM), GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, plant die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerkes (Heizkraftwerk Freiham) mit einer Feuerungswärmeleistung von 147,8 MW auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München.

Das Grundstück mit einer Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup> liegt zwischen Bodenseestraße und S-Bahnstrecke und ist im Bebauungsplan als Fläche „VE 1 Energieversorgung“ ausgewiesen. Zur Deckung der Grundlast des Fernwärmebedarfs des neu entstehenden Stadtteils Freiham ist die Nutzung von Geothermie vorgesehen. Das geplante Heizkraftwerk soll zur Absicherung und Ergänzung der Geothermie durch Erzeugung von Wärme dienen, sowie zur Versorgung eines Kältenetzes. Daneben soll es im Weg der Kraft-Wärme-Kopplung Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz erzeugen. Die Inbetriebnahme ist ab 2011 in mehreren Ausbaustufen geplant.

Die wesentlichen Bestandteile des Heizkraftwerkes sind:

- ein mit Erdgas betriebener Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 11 MW
- vier mit Erdgas betriebene Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 28 MW
- vier Gasmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 6,2 MW
- zwei Kompressionskältemaschinen
- eine Absorptionskältemaschine
- drei Heißwasserspeicher mit einem Volumen von je 160 m<sup>3</sup>
- ein Kaltwasserspeicher mit einem Volumen von 200 m<sup>3</sup>
- insgesamt neun Kamine mit einer Höhe von jeweils 36 m
- der die Kamine umschließende „Energieturm“
- der die Anlage umgebende Wall
- sonstige Gebäude, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d. h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius des 50-fachen der Schornsteinhöhe (36 Meter), im vorliegenden Fall also 1,8 km, liegen Teile der Gemeindegebiete der Landeshauptstadt München, der Großen Kreisstadt Germering und der Gemeinde Gräfelfing.

Die SWM hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks beantragt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bedarf. Die SWM hat zudem die

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- die Baufeldfreimachung einschließlich Baustelleneinrichtungsflächen und die Errichtung der dazugehörigen Infrastruktur,
- das Erstellen von Fundamenten für das Kesselhaus, den Turmbau, die elektrischen Anlagen im Nordwall und die Gasreduzierstation, inklusive Bodenaushub und Wasserhaltung bis 0 m Geländeoberkante,
- die Errichtung des Rohbaus für das Kesselhaus

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) a. F. (entspricht §§ 8 ff. WHG n. F.), die gesondert zu erteilen sind – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht, Betriebsicherheitsrecht etc., für die somit grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind jedoch grundsätzlich andere Vorhaben wie die Tiefengeothermie und das Fernwärmenetz; hierfür sind ggf. eigene Zulassungsverfahren erforderlich.

Das Vorhaben unterfällt auch Anlage 1 Nr. 1.1.2 Spalte 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Ergebnis der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das materielle Umweltrecht wird dennoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insb. den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, liegt in der Zeit vom

Montag, 31. Mai 2010 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Mittwoch, 30. Juni 2010 (Auslegungsfrist) jeweils während

der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei folgenden Stellen:

- Landeshauptstadt München, Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3044/3. Stock
- Große Kreisstadt Germering, Rathaus, Rathausplatz 1, 82110 Germering, Zimmer 408/4. Stock
- Gemeinde Gräfelfing, Ruffiniallee 2, 82166 Gräfelfing, Zimmer 17/1. Stock
- Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom Montag, den 31. Mai 2010 bis einschließlich Donnerstag, den 15. Juli 2010 (Einwendungsfrist) erhoben werden. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden. Sie können bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz Nord (RGU-UW 13), Bayerstraße 28a, 80335 München
- Große Kreisstadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering
- Gemeinde Gräfelfing, Ruffiniallee 2, 82166 Gräfelfing
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für den Fall, dass die Regierung von Oberbayern nach Ende der Einwendungsfrist aufgrund der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 6 BImSchG einen Erörterungstermin durchführt, werden Zeitpunkt und Ort dieses Termins bestimmt und gesondert bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

München, 21. Mai 2010  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

### PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

#### Bekanntmachung

Am Dienstag, 8. Juni 2010, 9:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

#### TOP 1

Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

#### TOP 2

Sachstandsbericht zum Ausbau der B 16 zwischen Manching und Neuburg durch Herrn Ltd. Baudirektor Mandel, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Ingolstadt, 19. Mai 2010

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

### REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

#### Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung der Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südostoberbayern

Vom Planungsausschuss des Planungsverbands Region Südostoberbayern wurde beschlossen, die Kapitel I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans fortzuschreiben, zu dem gemäß Art. 13 Absatz 2 Satz 1 BayLPIG auch die Öffentlichkeit einzubeziehen ist.

Der Planentwurf und dessen Begründung sowie der Umweltbericht liegen vom 17. Mai 2010 bis 15. Juli 2010 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus:

Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Gleichzeitig wurden die Verfahrensunterlagen in das Internet eingestellt unter:  
[www.region-suedostoberbayern.bayern.de / Regionalplan / Fortschreibungen / 8. Fortschreibung](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/Regionalplan/Fortschreibungen/8.Fortschreibung)

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Ludwig-Thoma-Straße 2, 83278 Traunstein zu äußern.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Traunstein, 10. Mai 2010

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender